



## Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10

### Hinweise zu den Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

---

#### 1 Auswahl der Anforderungen (EESA, MSA, GYM)

Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zugleich unterrichtet werden, entscheiden der Förderschwerpunkt und der Bildungsgang über die Zuordnung zu den Anforderungen (EESA, MSA, GYM) der Aufgaben.

Je nach Förderschwerpunkt und Bildungsgang sind der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die zentralen Prüfungen die jeweiligen unterrichtlichen Vorgaben der gewählten Anforderungen für den Erweiterter Erster Schulabschluss (nach Klasse 10, vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 10) (EESA), für den mittleren Schulabschluss (MSA) oder Anforderungen mit gymnasialer Differenzierung (GYM) zugrunde zu legen.

#### 2 Berücksichtigung von Nachteilsausgleichen

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO S I, § 6 Abs. 9) entscheidet in der Regel die Schulleitung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen unter Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Die gewährte Form des Nachteilsausgleichs muss für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler auch in der vorausgegangenen Förderpraxis zur Anwendung gekommen und entsprechend dokumentiert worden sein.

In Bezug auf die Aufgabenstellungen und -formate werden die jeweiligen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler an sonderpädagogischer Unterstützung berücksichtigt. So werden z. B. im Fach Englisch für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ anstelle von Hörverstehensaufgaben im Schwierigkeitsgrad vergleichbare Aufgaben bereitgestellt.

Modifikationen der Prüfungsaufgaben sind auch für andere Förderschwerpunkte vorgesehen. Hierbei werden hinsichtlich des nötigen Expertenwissens rechtzeitig sonderpädagogische Lehrkräfte an der Aufgabenerstellung beteiligt.

##### 2.1 Grundsätze der Modifikation von Aufgaben

Eine Anpassung an die Erfordernisse des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts wird nur in dem Maße vorgenommen, wie sie zum Ausgleich eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung unabdingbar ist. Dabei steht die Erhaltung der Zielgleichheit durch die Orientierung an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne und den zu erreichenden Standards im Vordergrund.

##### 2.2 Grundsätze der Modifikation von Bewertungskriterien

Die für alle Aufgaben vorgegebenen standardorientierten Kriterien zur Beurteilung der Schülerleistung, mit denen die Vergleichbarkeit der Anforderungen gesichert wird, bleiben weitgehend identisch und weisen lediglich kleinere redaktionelle Änderungen auf.



Sollte ein Einzelkriterium aus sonderpädagogischer Sicht für die Zielgruppe nicht lösbar sein, wird das Kriterium von zentraler Stelle aus der Beurteilung herausgenommen und unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten der Sonderpädagogik ein neues formuliert oder ein anderes so aufgewertet, dass die Gesamtleistung vergleichbar bleibt und auch das Beurteilungsschema insgesamt keine Veränderung erfährt.

Weitere Informationen enthält die Arbeitshilfe „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I“ unter

[url.nrw/nachteilsausgleiche](http://url.nrw/nachteilsausgleiche)